



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Vom Rechtswesen unter den Kaffern.

der Befehl ein, ich sollte mit einem zweiten Jesuiten, einem Genuesen, die Mission in Marangue übernehmen. Marangue liegt eine halbe Tagereise südlich von Tete am Ufer des Sambesi, in einer Einöde versteckt, in die sich nur selten ein Europäer verirrt; nur Schwarze und wilde Tiere hausen daselbst. Dennoch gewöhnte ich mich leicht und schnell an alles; nach kurzer Zeit hielt ich es kaum der Mühe wert, einen Blick nach den Elefanten zu werfen, die in ganzen Herden an meiner Wohnung, die übrigens durch eine gut gebaute Ringmauer geschützt war, vorüberzogen.

Die Missionsverhältnisse waren ähnlich wie in Tete. Ich traf alles in Verwirrung; kein einziger Dienstbote war da und selbst der Muhasambo, wie die Schwarzen ihren Vorsteher nennen, hatte die Flucht ergriiffen. Mein Vorfahrer, ein Deutscher aus Olmütz, hatte sie durch seine Schärfe vertrieben, und ich hatte Mühe, sie alle wieder aufzufinden und zusammenzubringen. Doch es gelang; mit Geduld, Liebe und Gottes Segen gelingt alles. So lebte ich in meinem neuen afrikanischen Heim, weitab vom Lärm und Streite der Welt, fröhlich und gesund und hätte mit keinem König getauscht.

Im Laufe der Zeit nahm ich auch die Güter der Mission in Augenschein und sah mich so in die Lage, der mir anvertrauten Gemeinde mit Nutzen vorzustehen, als plötzlich und ganz unvorhergesehen ein Ereignis eintrat, das mit einem Schlag all meine Pläne und Hoffnungen vernichtete.

(Fortsetzung folgt.)

Vom Rechtswesen unter den Kassern.

An sich hat der Schwarze vor jeder bestehenden Autorität einen gewaltigen Respekt. Was immer besteht,



Die UBC-Schulen unserer Missionsstation Kewelaer. (Schmiede M. Herberta, C. P. S.)

steht bei ihm zurecht. Ein geschriebenes Recht gibts bei ihnen selbstverständlich nicht, wohl aber eine Tradition. Alte Rechtsfälle werden mit großer Treue von Geschlecht zu Geschlecht überliefert. Rechtsanwälte in unserem Sinne gibts auch nicht; jeder verteidigt sich und seine Freunde nach bestem Wissen und Können. Das Volk ist

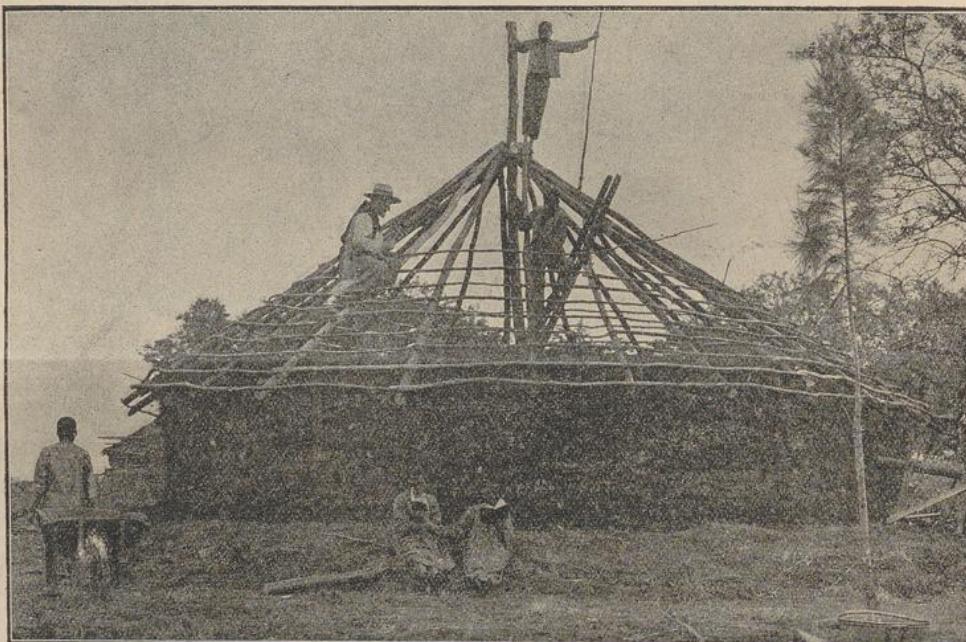
geteilt in Stämme, Geschlechter und Familien; dementsprechend bestehen auch verschiedene Gerichtshöfe, je nach der Lage und Schwierigkeit des Falles. Kleinere Streitsachen werden einfach vom Familienoberhaupt geschlichtet, größere vom Häuptling oder König. Jeder kann auch an eine höhere Instanz appellieren, doch läuft er damit Gefahr, auch eine bedeutend schwerere Strafe zu bekommen, falls er seine Sache auch dort verliert.

Gerichtsverhandlungen finden in der Regel im Freien statt. Der Angeklagte gilt für schuldig, bis er seine Unschuld klar und deutlich bewiesen hat. Die Gefahr, daß ein Rechtsfall allzu sehr in die Länge gezogen wird, ist nicht groß. Kurz und summarisch wird alles entschieden, während der Fall, wie man zu sagen pflegt, noch raucht. Ein Dieb, der bei frischer Tat ertappt wird, wird auch sofort an Ort und Stelle gerichtet und gestrafft. Nur die Tötung eines Menschen wird aufgeschoben.

sehen und von manchem Tyrannen mit dem Tode bestraft. Ein Menschenleben wurde von Tschaka und andern Kaffernfürsten für nichts geachtet.

Nach altkaffrischer Rechtsanschauung gehört alles Land und Vieh dem Häuptling oder Stammesfürsten. Doch allzu konsequent sind die Schwarzen in diesem Stütze nicht; sie kaufen und verkaufen eine Sache ohne großen Skrupel, sobald ihnen daran etwas liegt, und es fällt ihnen nicht ein, zuvor die Erlaubnis des Häuptlings einzuholen.

Immerhin ist dem Kaffer die Achtung vor seinem Herrn und König gleichsam angeboren. Den Häuptling anlügen gilt als schweres Verbrechen, während er jeden andern belügen und prellen darf nach Herzenslust. Letzteres ist rühmenswerte Weisheit und verdient, wenn alles glückt, hohes Lob. Schon die Kinder üben sich im Lügen und Verstellen und werden dafür von den



Mädchen-Refektorium im Bau. (Missionsstation Himmelberg, Natal)

ben, denn darüber kann nur der Häuptling entscheiden, dem das ganze Volk angehört. In alter Zeit war der Königsraum die Zufluchtstätte der gerichtlich Verfolgten. Wer dorthin floh, fand zunächst Sicherheit für sein Leben. Man konnte ihn zwar noch an seinem Eigentum strafen, durfte ihn aber nicht mehr töten, sobald er diesen Hafen des Heiles erreicht hatte. Uebrigens bestand dieses Gesetz nicht bei allen Stämmen.

Jede Schädigung der Person eines schwarzen Untertanen wurde in alter Zeit als Kriminalfall angesehen und konnte nur vom Häuptling selbst abgeurteilt werden. Der Grund war einleuchtend: daß ganze Volk ist Eigentum des Fürsten; wer immer daher eine Person schädigte, vergriff sich an einer Sache des Königs. Namentlich gehörte hieher Körperverletzung, Mord, Zaubererei, Hochverrat, Spionage, Feigheit im Krieg. Noch mehr, bloßes Reden gegen den Fürsten, unter Umständen sogar respektwidriges Husten, Niesen und Schnäuzen wurden als Majestätsverbrechen ange-

Eltern, wenn es einem Fremden gegenüber geschieht, belohnt. Anders ist es beim Fürsten. Hat z. B. ein Kaffer einen Rechtsfall beim untern Gerichtshof durch lauter Lügen und Verdrehen glücklich gewonnen, so muß er, wenn die Sache vor dem Landesfürsten nochmals zur Verhandlung kommt, alles eingestehen und die reine Wahrheit bekennen. Den Fürsten darf man niemals belügen; so lautet wenigstens die Theorie, ob die Praxis immer damit übereinstimmt, ist eine andere Frage.

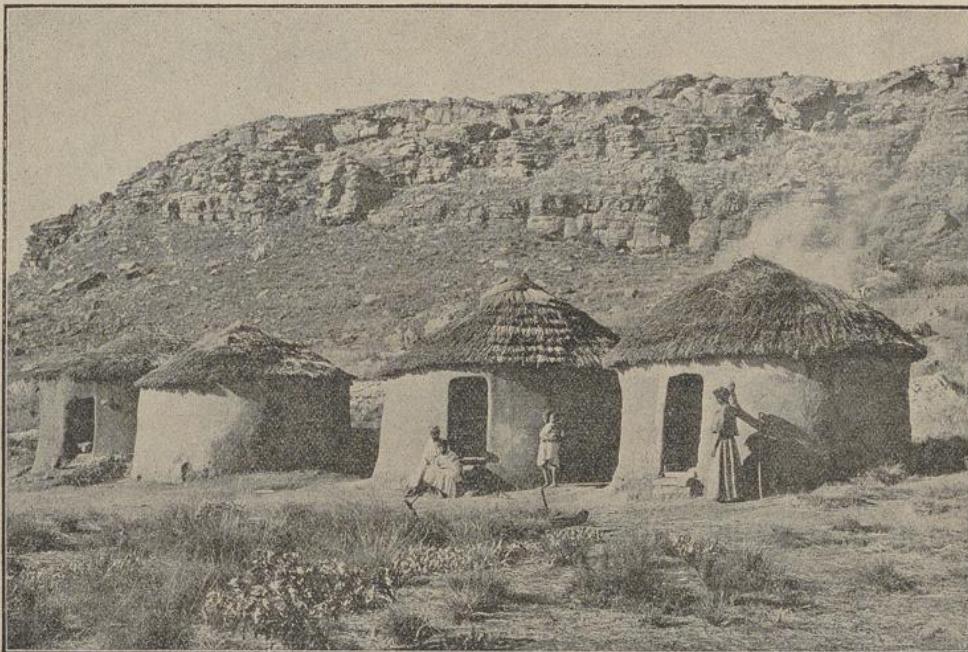
Eine kaffrische Gerichtssitzung ist nicht ohne Interesse. Da sitzt der alte Stammesfürst wie ein Patriarch der Vorzeit am Eingange seines Kraales. Er behandelt gerade einen wichtigen Rechtsfall, und alles Publikum ist im Zustand lebhaftester Erregung. Der Angeklagte führt seine Verteidigung selbst, doch sind seine Freunde stets bereit, ihm helfend beizuspringen, falls ihn für einen Augenblick das Gedächtnis verlassen sollte. Der Kaffer entwickelt bei einem solchen Anlaß eine

ganz erstaunliche Veredsamkeit, und das gesprochene Wort wird mit so natürlichen und lebhaften Aktionen und Gebärden begleitet, daß sie das Entzücken eines jeden europäischen Redners oder Schauspielers wären. Sein Gedächtnis grenzt ans Wunderbare, und seinem Mund entquellen in einem Strome, alles bunt durcheinander, Berichte von Begebenheiten, Beweisführungen, Angriffe seiner Gegner, Widerlegung ihrer Einwürfe, eventuell auch ein leerer, nichts sagender Wortschwall.

Der dramatische Effekt wird noch erhöht durch die höchst natürlichen, ganz unstudierten Gesten des Vortragenden. Aktion ist ein Ding, auf das sich der Kaffer nie eigens befreit. Er ist einfach ganz in seinen Gegenstand verloren; eben deshalb aber betunstet er darin eine vollendete Meisterschaft. Er spielt die ganze Tonleiter von Bewegungen durch und gibt

diesen Fällen wurde die Strafe an den Häuptling bezahlt, nicht an den Kläger; letzterer mußte sich damit begnügen, daß sein Recht anerkannt, der Gegner verurteilt und gestraft worden war.

Stehlen, Unehrerbietigkeit gegen den Häuptling, z. B. sich so hinstellen, daß man den eigenen Schatten auf ihn warf, Irrtum und Fehler beim Überbringen einer Botschaft, Verleugnung einheimischer Gebräuche und vieles andere, wurde zwar auch bestraft, doch war hier das Strafmaß nicht so genau fixiert, sondern hing vielmehr von der Laune und Willkür des Häuptlings ab. Beim Diebstahl oder Raub machte man einen Unterschied, ob einer mit Gewalt etwas wegnahm, um Wiedervergeltung zu üben, oder ob es ein einfacher, feiger Diebstahl war. Wiedervergeltung galt vielfach als erlaubt, reiner Diebstahl forderte nicht nur Rückgabe und Schadenersatz, sondern wurde überdies durch strenge



Wohnungen christlicher Basutos. (St. Anton, Außenstation von Hardenberg, Südafrika.)

jeder Saite ihren vollen Ton. Dabei wird jeder nur erdenkliche Beweis angeführt, hängt doch in der Regel alles, selbst das Leben, von der Gewandtheit ab, mit der er seine Sache verteidigt.

Der Häuptling dagegen sitzt mit seinen Räten in stoischer Ruhe da. Er hört und sieht alles, nichts entgeht ihm, dennoch verrät er mit keiner Stimme, wohin sein Urteil neigt. Haben beide Parteien ihre Zeugen aufgeführt, und ist der ganze Fall auß eingehendste besprochen, geprüft und behandelt, so spricht der Häuptling das Urteil. Seine Entscheidung ist endgültig und unanfechtbar. Jeder Mann gibt sich damit zufrieden, auch der Verurteilte; ein Fürst kann niemals unrecht tun.

Die Strafe besteht meist in Pfändung von Vieh. Für die Tötung eines Mannes wurden gewöhnlich 7 Ochsen oder Kühe bezahlt, für die eines Weibes 10, denn ihr Wert für den ganzen Stamm ist bedeutend größer; doch kam es auch vor, daß man einfach das ganze Vermögen des Nebeltäters konfiszierte. In all

Strafen gesühnt. Besonders verpönt war Viehdiebstahl; für ein gestohlenes Stück Vieh mußten zehn Stück als Strafe gezahlt werden. Wer nicht so viel Vieh hatte, um eine derartige Buße bezahlen zu können, gab dafür eine ebenso große Anzahl von Kalabashen, Assagais, Alexten usw. Zur Heimzahlung von Schulden wird lange Kredit gewährt; die Haupthabe bleibt, daß der Betreffende seine Schuld anerkennt. Kann er gar nicht zahlen, so treten eventuell seine Verwandten helfend ein. Die Schulden des Vaters gehen nach dessen Tod auf den ältesten Sohn über.

Der Kraaleigentümer ist für alles verantwortlich, was in seiner Wohnung vorgeht. In gleicher Weise ist das Haupt einer Sippe, theoretisch wenigstens, haftbar für das Benehmen seiner ganzen Verwandtschaft. Auch ein Nachbar kann unter Umständen in Mitleidenschaft gezogen werden, namentlich bei Diebstählen. Hatten z. B. Leute, die gestohlenes Vieh auffanden, festgestellt, daß die Fußspuren der weggetriebenen Tiere bis auf

600 Schritt Entfernung zu einem fremden Kraal führten, so ruhte auf jenem Kraalbesitzer der Verdacht des Diebstahles, bis er nachweisen konnte, daß jene Fußspuren auch auf volle 600 Schritte von seinem Kraale wegführten.

Gestohlenes Gut annehmen ist strafbar; doch darf einer Fleisch von gestohlenem Vieh essen, es sei denn, er tue es in der Absicht, dadurch den Dieb vor Entdeckung zu schützen. Kommt fremdes Vieh in das Feld eines Mannes, so ist Wiedervergeltung erlaubt; die Weiber dürfen die Viehfürzler auch in das Feld des Eigentümers hineintreiben. Nach neuerem Gesetz bezahlt der Eigentümer der Tiere für jedes Stück, das in einem fremden Acker war, eine Mark Schadenersatz.

Grund und Boden konnte früher kein Kaffer verkaufen oder verpfänden. Der Häuptling wies jedem

Kaffrischer Aberglaube.

Von Schwester M. Amata, C. P. S.

Citeaux. — Mamani und Mantwana, zwei Kaffermädchen, spielten eines Tages recht vergnügt miteinander. Da plötzlich gerieten sie wegen irgendeiner Kleinigkeit in Streit, und Mamani, die ältere, die sich zugleich als die Tochter des Häuptlings der andern überlegen fühlte, beißt flugs ihre Spielgefährtin in die Wange. Weinend eilt die Gebissene ihrem Kraale zu und erzählt den erschrockenen Eltern, was geschehen war.

Da gab's nun großen Lärm! Mantwana war gebissen worden und zwar von der Häuptlingstochter Mamani. Diese aber hatte früher isihlungu, ein Gengift gegen Schlangenbiß, eingenommen. Die



Im botanischen Garten zu Pietermaritzburg.

sein Stück Feld zu; alles übrige war freier Weidegrund. Hieß ein Mann sein Stück Land nicht unter Kultur, so lief er Gefahr, daß es ihm wieder abgenommen wurde; bewirtschaftete er es aber ordentlich, so verblieb es ihm auf immer; doch verkaufen, wie gesagt, konnte er es nicht. Dieses Gesetz hatte insofern sein Gutes, daß es einzelne Familien gegen gänzliche Verarmung schützte, anderseits wirkte es aber auch nachteilig; denn der bloße Rächter und Nutznießer wirtschaftet nie so fleißig und gründlich, wie der Eigentümer.

Alle diese Kafferngesetze sind jedoch heutzutage mehr oder weniger modifiziert oder ganz abgeschafft; auch der Schwarze ist genötigt, sich an die neuen Bestimmungen zu halten, welche die europäische Regierung, die alles in Besitz nimmt, aufstellt.

Folge war, daß die kleine Mantwana eine unheilbare Wunde erhalten hatte; nur eine konnte da noch helfen, nämlich Mamani, die Uebelträterin selbst. So glaubten wenigstens die abergläubischen Eltern, und wenn einmal so eine fette Idee im Kopfe eines Schwarzen Wurzel gefaßt, hält es schwer, ihn eines Besseren zu belehren.

Mantwana wurde also zum Kraale der Mamani geführt, wo sofort die Kur in Angriff genommen wurde. Der Häuptling selbst holte sofort sein isihlungu herbei und gab zuerst seiner Tochter Mamani, dann der gebissenen Mantwana davon zu kosten. Zum Schluß mußte Mamani ihre Gespielin nochmals herhaft in die Wange beißen, und damit war die Gegenkur vollendet. Der Biß schadete nun nichts mehr, denn er war nach altem Herkommen auf ganz geistliche Weise geheilt worden.

Mantwana hatte bei dieser Kur ebenfalls isihlungu